



**Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Köln-Bonn**

DGB Region Köln-Bonn. • Hans-Böckler-Platz 1 • 50672 Köln

Stadt Köln
Amt für öffentliche Ordnung
Ralf Kautz
Willy-Brandt-Platz 3

Hans-Böckler-Platz 1
50672 Köln

Tel. 0221 – 500032-0
Fax 0221 – 500032-20
Mail Koeln@DGB.de

50679 Köln



**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di Bezirk Köln**

**Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen 2015 in Longerich
und Höhenhaus
Ihre Schreiben vom 15. Januar 2015**

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Sehr geehrter Herr Kautz,

Tel 0221 - 48558-0
Fax 0221 - 48558-309
Mail Bezirk.Koeln@verdi.de

mit Mail vom 15. Januar 2015 haben Sie uns um eine Stellungnahme zu den beantragten Sonntagsöffnungen in den Stadtteilen Longerich und Höhenhaus gebeten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

26.01.2015

Die beantragten Sonntagsöffnungen sind aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig!

Wir sehen uns mit dieser Auffassung durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt. Mit Urteil vom 26. November 2014 hat das Gericht herausgestellt, dass Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe nur möglich sind, sofern sie zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind und die damit verbundenen Arbeiten objektiv nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Auch wenn das Urteil sich primär auf die Sonntagsarbeit in Videotheken, Bibliotheken und Call Centern bezieht, hat das Urteil eine deutliche Signalwirkung auf die Sonntagsarbeit in allen Branchen.

Die „Kunstmeile“ in Longerich – also die Ausstellung von Kunstwerken in Einzelhandelsgeschäften - ist definitiv kein genehmigungsfähiger Anlass im Sinne des Ladenschlussgesetzes. Es entspricht auch nicht die städtischen Kriterienkatalog.

Die Sonntagsöffnung beim „Oktoberfest“ in Longerich wird als „Unterstützung“ des Festes bezeichnet. Sie entspricht damit nicht den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts.

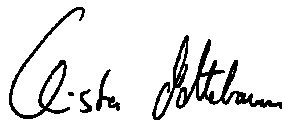
Das „Weihnachtssingen“ in Longerich wird in der Anlassbeschreibung nur als „Rahmenprogramm“ der Sonntagsöffnung bezeichnet. Es liegt damit definitiv kein eigenständiger Anlass vor.

Für die beiden Sonntagsöffnungen in Höhenhaus gilt im Prinzip der gleiche Ablehnungsgrund wie beim Oktoberfest in Longerich.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kossiski
DGB-Regionsvorsitzender



Christa Nottebaum
Geschäftsführerin ver.di Bezirk Köln